

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbürg.

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Fernsprechnummer 28.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbürg.

Er erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 15 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Raften ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von D. Raesberger in Westerbürg.

No. 106.

Dienstag, den 18. September 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Soweit noch nicht geschehen, ersuche ich um sofortige Befriedigung meiner Verfügungen

10. 9. 1917 betr. Brotkartenausgabe,
13. 9. 1917 K 6876 betr. Anfrage über in der Land- u. Forstwirtschaft tätige Personen,
14. 9. 1917 betr. Zahl der Fleischselbstversorger in den Monaten November, Dezember, Januar.

Westerbürg, den 18. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Anordnung

betreffend Verbrauch- und Mahlvorschriften für Selbstversorger, Fleischselbstversorgungsberechtigte Personen und Müller.

Gemäß §§ 7, 17a, 24, 48, 49, 55, 57, 58, 60d und e, 63, 68, 69, 70, 71, 78, 79 und 80 der Reichsgetreideordnung und die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R. G. Bl. S. 507) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung wird für den Kreis Westerbürg folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Verordnungen für die Müller und die Selbstversorger im Kreise Westerbürg v. 10. 8. 1917 (Kreisblatt Nr. 94 vom 8. 8. 1917) gilt für sämtliche in § 1 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 aufgeführten Früchte aus der Ernte 1917.

§ 2.

Die Bestimmungen der §§ 5, 6, 10, 11, 12 und 13 der Verordnung für die Müller im Kreise Westerbürg v. 10. 8. 1917 und der §§ 7, 8 und 14 der Verordnung für die Selbstversorger im Kreise Westerbürg v. 10. 8. 1917 finden auch auf die Verarbeitung (Verschrotung) von Hafer und Gerste zu Futterzwecken und solche Personen Anwendung, denen das Recht der Selbstversorgung nicht zusteht, denen aber vom Kommunalverbande Hafer oder Gerste zur Verwendung von Futterzwecken überwiesen worden ist.

§ 3.

Als Schrotkarten dürfen nur Karten nachstehenden Musters Verwendung finden.

Westerbürg, den 14. September 1917.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Westerbürg.

Abschnitt 1.

Schrotkarte.

Dieser Abschnitt ist vom Müller zur Kontrolle aufzubewahren und mit Durchschrift des Mahlbuches am Schlusse des Monats dem Kommunalverband einzureichen.)

in
ist berechtigt, kg Gerste . . Hafer
bei der Mühle.
in
schrotten zu lassen.

Dienststempel.

Unterschrift der Behörde.

Abgeliefert:

kg Schrot

den

(Unterschrift des Müllers.)

Abschnitt II.

Schrotkarte.

(Dieser Abschnitt ist dem Selbstversorger mit dem Mehl zurückzugeben und von ihm aufzuheben.)

in
ist berechtigt, kg Gerste . . Hafer
bei der Mühle
schrotten zu lassen.

den

Dienststempel.

(Unterschrift der Behörde.)

Abgeliefert:

kg Schrot

den

(Unterschrift des Müllers.)

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Durch Vermittlung des Kreises können bei der Landwirtschaftskammer zu Wiesbaden Saatkartoffeln bezogen werden. Es kommen hauptsächlich in Frage die Sorten Industrie und Wohltmann der Preis wird etwa 12 Mk. pro Zentner betragen. Etwaigen Bedarf ersuche ich mir bis zum 25. d. Mts. anzuzeigen und gleichzeitig anzugeben, ob die Saatkartoffeln im Herbst oder im nächsten Frühjahr geliefert werden sollen.

Westerbürg, den 12. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Einfindung der Zu- und Abgangslisten nebst den bei mehr als einer Liste angeordneten Zusammenstellungen wird erinnert.

Westerbürg, den 17. September 1917.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zwecks Bereitstellung des erforderlichen Hafers für die Pferde im Kreise ersuche ich mir bis zum 5. d. Mts. ein Verzeichnis aller Pferdehalter ihrer Gemeinde nach dem untenstehenden Muster einzureichen:

Nr.	Des Pferdehalters		Art des Fuhrwerks betriebes	Anzahl der Pferde	Sofern der Besitzer selbst Hafer angebaut hat, Angabe der Ernte in Ctr.	Bemerkungen
	Name	Wohnort				

Westerbürg, den 11. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Zu Nr. Mc. 849/5. 17. R. R. A. Frankfurt, 25. 7. 17.

Anweisung.

an die Kommunalverbände für die Durchführung der Sammlung von gebräuchtem Konservendosen aus Weißblech.

Vom 15. Juli 1917.

§ 1. Gegenstand und Zweck der Sammlung.

Zinn gewinnt für die Zwecke der Landesverteidigung und auch der Volksernährung (zur Herstellung neuer Konservendosen)

eine immer wachsende Bedeutung. Die verfügbaren Zinnvorräte sind begrenzt. Jede Möglichkeit der Gewinnung von Zinn muß restlos ausgenutzt werden. Als Rohmaterial für die Zinn- gewinnung kommen in beträchtlichem Umfang alte Konservendosen aus Weißblech in Frage. Daher ist eine umfassende Sammlung alter Konservendosen aus Weißblech im Interesse der Landes- verteidigung und der Volksernährung dringend geboten.

Mit der vorliegenden Verfügung wird bezweckt, die frei- willige Sammlung und Ablieferung alter Konservendosen aus Weißblech zweckmäßig zu organisieren. Die Möglichkeit zur freiwilligen Ablieferung soll zeitlich unbegrenzt sein. Eine Ver- pflichtung zur Bestandsmeldung und Ablieferung ist nicht beab- sichtigt.

§ 2. Auftragserteilung an die Kommunalverbände.

Mit der Durchführung der Sammlung von gebrauchten Konservendosen aus Weißblech werden dieselben Behörden, (Ma- gistrate, Landratsämter, Amtshauptmannschaften, Bezirksämter, Oberämter und dgl.), denen bereits die Durchführung der Be- kanntmachung M. 1/10. 16. R. R. U., vom 1. Oktober 1916, be- treffend Biertrugdeckel aus Zinn übertragen worden ist, beauftragt.

Diese werden ersucht, öffentlich durch Anschlag und in den Tageszeitungen etwa unter Benützung des nachstehenden Wort- lautes zur Ablieferung alter Konservendosen aus Weißblech auf- zufordern:

Aufruf!

Betrifft Sammlung alter Konservendosen.

Zinn gewinnt für die Zwecke der Landesverteidigung und der Volksernährung (zur Herstellung neuer Konservendosen) eine immer wachsende Bedeutung.

Die verfügbaren Bestände an neuem Zinn sind begrenzt. Jede Möglichkeit, Zinn aus zinnhaltigen Gegenständen, insbe- sondere solchen aus Weißblech, zu gewinnen, muß restlos ausge- nutzt werden.

Aus diesem Grunde ist die Sammlung und Ablieferung aller vorhandenen alten Konservendosen, die ganz oder teilweise aus Weißblech bestehen, dringend geboten. Jede zur Ablieferung gebrachte Konservendose vermehrt den Zinnbestand des Deutschen Reiches.

Im vaterländischen Interesse werden alle Kreise der Bevöl- kerung, geschäftliche Betriebe, Gastwirtschaften, Verpflegungsan- stalten jeder Art, Haushaltungen usw. aufgefordert, die bei ihnen verfügbaren alten Konservendosen aus Weißblech in möglichst sauberem Zustand an die nachstehend bezeichneten Sammelstellen abzuliefern. Die zurzeit vorhandenen Dosen sind möglichst sofort, später entfallende nach Ansammlung kleiner Mengen zur Ablie- ferung zu bringen.

Für die Zwecke der Sammlung verwendbar sind nur solche Dosen, die ganz oder teilweise aus Weißblech bestehen. Dosen aus Schwarzblech ohne Weißblechteile können nicht angenommen werden.

Für die abgelieferten alten Konservendosen aus Weißblech wird auf Wunsch eine Vergütung von 50,— Mark für 1000 kg gezahlt.

Auch die kleinste Menge ist von Wert. Jeder Ablieferer alter Konservendosen verdient sich, ohne Opfer bringen zu müssen, den Dank des Vaterlandes.

Es wird den beauftragten Behörden anheimgestellt, für die Sammlung der alten Konservendosen aus Weißblech die bereits vorhandenen Sammelstellen zu benutzen oder besondere Sammel- stellen einzurichten.

Der Erlaß von Ausführungsbestimmungen wird anheim- gestellt.

§ 3. Ablieferung der gesammelten Mengen.

Für die Ablieferung kommen lediglich Gegenstände aus Weißblech, vor allem gebrauchte Konservendosen, auch Dosen, die nur Weißblechumpf besitzen, in Frage. Dosen, die vollkommen aus Schwarzblech bestehen, dürfen nicht angenommen werden. Die Dosen sind möglichst in gewaschenem, sauberem, zusammen- geschlagenem Zustand abzuliefern.

Mit der Bewirtschaftung der Konserven-Dosen ist von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsmini- steriums die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft beauftragt worden. Das durch die beauftragten Behörden auf Grund dieser Anweisung gesammelte Material darf jedoch nicht gemeinsam mit den bisher abgelieferten Gegenständen aus Kupfer, Nickel, Aluminium, Zinn usw. an die Lager der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft versandt werden, sondern nur an einen der ihm nachstehenden Verzeichnis benannten, von der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft bestellten Hän- dler. Der Versand der gesammelten Mengen hat — nach vor- heriger Anzeige sowohl an den Händler wie an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft — nach Weisung des Händlers zu erfolgen.

Alle Anfragen, welche die Durchführung dieser Anweisung betreffen, sind an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft W. 9, Pots- damer Straße 10/11, zu richten. Sie müssen am Kopfe die Be- zeichnung „Betrifft Konservendosen“ tragen und dürfen andere Gegenstände nicht behandeln.

§ 4. Hebernahmepreis und Sammlungsgebühr.

Die beauftragten Behörden erhalten, ohne Rücksicht darauf, ob sie unentgeltlich oder käuflich die Dosen erworben haben, eine Vergütung von 50,— Mk. für 1000 kg reiner zusammenge- schlagenen Weißblechdosen frei Bahnstation, bezw. falls sich der Samm-

ler am gleichen Orte befindet, frei Sammelstelle des Sammlers. Außerdem wird den beauftragten Behörden eine Sammlungs- gebühr von 10,— Mk. für 1000 kg als Ausgleich für die mit der Errichtung, dem Betriebe der Sammelstellen und der Ansätze verbundenen Unkosten erstattet.

Den Ablieferern ist auf Verlangen jeweils eine Vergütung auf der Grundlage von 50,— Mark für 1000 kg reiner zusam- mengeschlagener Dosen zu zahlen.

Es liegt im Interesse der beauftragten Behörden, das Ma- terial möglichst unentgeltlich, etwa mit Hilfe der überall ent- stehenden freiwilligen Organisationen, wie des Verbandes frei- williger Kriegshilfe, der Schüler-sammlungen, Sammlungen durch das Rote Kreuz usw., zu erhalten.

§ 5. Verrechnung.

Die Verrechnung findet unmittelbar zwischen der beauftragten Behörde und dem von der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft beauf- tragten Händler statt. Maßgebend ist das bahnamtlich festgestellte Abgangsgewicht, welches durch die Bahnbehörde in den Frach- tbrief einzutragen ist. Bei Stückgütern ist das Verpackungsgewicht sinngemäß abzugiehen.

Befindet sich der beauftragte Händler am Orte der beauf- tragten Behörde, so findet Verwiegung in Gegenwart je eines Ver- treters der beauftragten Behörde und des Händlers statt.

Die Händler sind verpflichtet, Zahlung laut Frachtbriefge- wicht bzw. laut gemeinsam ermitteltem Gewicht binnen 8 Tagen nach Empfang der Ware an die beauftragte Behörde bzw. die aufgegebenen Zahlstelle zu leisten. Nach Möglichkeit soll bargeldlose Zahlungsverkehr gewählt werden.

Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft nimmt keinerlei Verrech- nung mit den beauftragten Behörden vor und zahlt auch keine Vorschüsse. Soweit eine Vorschusszahlung notwendig erscheint, sind dieserhalb Abmachungen zwischen der beauftragten Behörde und dem Händler zu treffen.

Frankfurt a. M., den 25. Juli 1917.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armeekorps

Verzeichnis

der von der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft zum Ankauf von Weißblech-Konservendosen bestellten Händler.

Josh. Mintrop, Viebrich a. Rh.,
Manus Rakenstein, Cassel-Bettenhausen,
Lippmann May, Darmstadt,
Sal. Jdstein, Homburg v. d. S.,
Adolf Wolf, Limburg (Lahn),
Emil Baer, Oberlahnstein,
Gebr. Ackermann, Wiesbaden,

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Anweisung zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen um sofortige öffentliche Bekanntmachung. Die Aus- führung der Anweisung wird Ihnen hiermit übertragen und die sorgfältigste Ausführung zur Pflicht gemacht.

Bis zum 1. Oktober 1917 erwarte ich Bericht wieviel kg Weißblech gesammelt und an welche der obenbezeichneten Firmen abgeliefert worden sind.

Westerburg, den 11. September 1917.

Der Landrat.

Verordnung

über die Erhebung der Getreideernte und die Nachprüfung der Ernteflächenerhebung im Jahre 1917, Vom 30. August 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Er- richtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs- Gesetzbl. S. 402) bestimme ich:

§ 1. In der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1917 findet eine Erhebung der Getreideernte in Verbindung mit einer Nachprüfung der auf Grund der Verordnung über eine Ernte- flächenerhebung im Jahre 1917 vom 20. Mai 1917 (Reichs- Gesetzbl. S. 413) vorgenommenen Ernteflächenerhebung statt.

§ 2. Die Ernteerhebung und die Nachprüfung der Erntefläche hat zu erfolgen für:

1. Weizen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerweizen,
2. Spelz — Dinkel, Fesen — sowie Emmer und Einkorn (Winter und Sommerfrucht), Ertrag in enthaltener Frucht (Kernen);
3. Roggen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht;
5. Hafer;
6. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 5.

§ 5. Die Ernteerhebung und die Nachprüfung der Erntefläche erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung liegt den Gemeindegewerkschaften oder den nach § 2 der Verordnung über eine Ernteflächen- erhebung im Jahre 1917 ernannten Sachverständigen und Ver- trauensleuten ob. Sie ist unter Zugrundelegung der bei der Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 aufgestellten Ortslisten unter Zuziehung der Betriebsinhaber oder ihrer Stell-

für jeden landwirtschaftlichen Betrieb gesondert vorzu-
legen. Die Gemeindebehörden, Sachverständigen und Vertrauens-
personen sind befugt, zum Zwecke der Erhebung die Grundstücke land-
wirtschaftlicher Betriebsinhaber zu betreten. Die landwirtschaft-
lichen Betriebsinhaber oder ihre Stellvertreter haben ihnen auf
Verlangen Auskunft über Anbau- und Ernteverhältnisse sowie
die Ernteergebnisse zu geben und darüber vorhandene Auf-
zeichnungen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann den probeweisen Ausdruck von
Ernteeinträgen anordnen. Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten, in welche die Er-
gebnisse der Feststellungen eingetragen sind. Die Ortslisten sind
nach Beendigung der Erhebung, spätestens bis zum 10. Oktober
1917 der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.
Die unteren Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, die
Ergebnisse unter Heranziehung geeigneter Sachverständiger nach-
prüfen und eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Ortslisten
nach dem Muster 2 bis zum 20. Oktober 1917 der von der Landes-
zentralbehörde zu bestimmenden Stelle einzureichen.
Die Landeszentralbehörden haben eine nach Bezirken der
Landeszentralbehörden gegliederte Zusammenstellung der
Ergebnisse der Erhebung nach dem Muster 2 bis zum 25. Okto-
ber 1917 der Reichsgetreidestelle und dem Kaiserlichen Statistischen
Büro einzureichen. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen
zur Ausführung dieser Verordnung. Ihnen obliegt die Herstellung

und Versendung der erforderlichen Drucksachen. Sie können be-
stimmen, daß die Erhebungen nach anderen als den in dem Muster
1 vorgesehenen Flächen- und Gewichtsmäßen erfolgt. Sie be-
stimmen, wer als zuständige Behörde sowie als untere Verwalt-
ungsbehörde anzusehen ist. Sie können die Vorschriften dieser
Verordnung auf andere Früchte ausdehnen.

§ 9. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern,
die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Ver-
ordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen
verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig
machen, oder die den nach § 4 Abs. 2 und § 8 getroffenen An-
ordnungen nicht nachkommen, werden mit Gefängnis bis zu sechs
Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit
einer dieser Strafen bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern,
die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Ver-
ordnung oder der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen
verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen,
werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft.

Berlin, den 30. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

In Vertretung
von Braun.

Siebente Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe.

1. 0% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuld-
verschreibungen des Reichs und 4 1/2% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeich-
nung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen
kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem
Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschrei-
bungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das
Gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuld-
verschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch
Kauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforde-
rungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeich-
nungen werden

von **Mittwoch, den 19. September, bis**
Freitag, den 18. Oktober 1917, mittags 1 Uhr

dem Kontor der Reichshauptbank für Wert-
papiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei
den Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassenein-
trag entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch
Zurmittlung der Königlichen Seehandlung (Preußi-
sche Staatsbank), der Preussischen Central-Genossen-
schaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in
Münster und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher Spar-
kassen und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Spar-
kassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungss-
gesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Post-
sparkasse erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu
erhalten. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung
von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinsentlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu
100, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit
Zinsentlauf zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres
ausgegeben. Der Zinsentlauf beginnt am 1. April 1918, der erste
Zinsentlauf ist am 1. Oktober 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in
Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000 Mark mit Zins-
schein zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres aus-
gegeben. Der Zinsentlauf beginnt am 1. Januar 1918, der erste
Zinsentlauf ist am 1. Juli 1918 fällig. Welcher Gruppe die ein-
zelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen
im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1918, aus-
gelöst und an dem auf die Auslösung folgenden 2. Januar oder
1. Juli mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt.
Die Auslösung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig
mit den Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Die nach
diesem Plan auf die Auslösung im Januar 1918 entfallende
Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst
im Juli 1918 mit ausgelöst.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des
Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen
Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum
Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt
der Barzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslösung mit 115
Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den
gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen
fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das
Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanwei-
sungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen
alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3 1/2%ige mit 120

Direktion der Nassauischen Landesbank.